

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Einbeziehung beurlaubter Beamter in die kapitalgedeckte Altersversorgung

A. Problem und Ziel

- Im Zuge der Änderung des Einkommensteuergesetzes durch das Altersvermögensgesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) sind grundlegende Vorschriften zur Förderung einer kapitalgedeckten Altersversorgung geschaffen worden. In den Kreis der förderberechtigten Personen wurden diejenigen Personengruppen aufgenommen, die von den leistungsmindernden Einschnitten der Rentenreform und des Versorgungsrechtes der Beamten betroffen sind. Die Gruppe der Beamten, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die unter Wegfall ihrer Besoldung beurlaubt sind und deren Beurlaubungszeit als ruhegehaltstfähig anerkannt wird, gehören derzeit nicht zu dem Kreis der förderbegünstigten Personen, obwohl sie gleichermaßen wie die Besoldungsempfänger von den Einschnitten in das Beamtenversorgungsrecht betroffen sind. Es handelt sich somit um eine systemwidrige Lücke.
- Erstreckung der steuerlichen Förderung auf die genannte Personengruppe.

B. Lösung

Einbeziehung in den nach § 10a Abs. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz begünstigten Personenkreis, Festlegung der Berechnungsgrundlage für den Mindesteigenbeitrag und Bestimmung des mit der zentralen Stelle zum Datenaustausch Verpflichteten.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Für die öffentlichen Haushalte entstehen keine Kosten, die über den durch § 10a und Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes entstandenen Vollzugaufwand hinausgehen.

E. Sonstige Kosten

Die bei den übrigen Beteiligten anfallenden Kosten gehen ebenfalls nicht über die im Altersvermögensgesetz bezifferten hinaus.

Entwurf eines Gesetzes zur Einbeziehung beurlaubter Beamter in die kapitalgedeckte Altersversorgung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht	Artikel
Änderung des Einkommensteuergesetzes 2002	1
Inkrafttreten	2

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes 2002

Das Einkommensteuergesetz 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 10a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Am Ende der Nummer 2 wird nach dem Komma das Wort „und“ gestrichen.

bb) Am Ende der Nummer 3 wird nach dem Komma das Wort „und“ eingefügt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die ohne Besoldung beurlaubt sind, für die Zeit einer Beschäftigung, wenn während der Beurlaubung die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf diese Beschäftigung erstreckt wird,“.

b) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Sofern eine Zulagenummer durch die zentrale Stelle (§ 81) oder eine Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch noch nicht vergeben ist, hat der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 genannte Steuerpflichtige über die für seine Besoldung oder seine Amtsbezüge zuständige Stelle, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 über den seine Versorgung gewährleistenden Arbeitgeber seiner rentenversicherungsfreien Beschäftigung oder in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 über den zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichteten Arbeitgeber eine Zulagenummer (§ 90 Abs. 1 Satz 2 und 3) bei der zentralen Stelle zu beantragen. Gegenüber der für seine Besoldung oder Amtsbezüge zuständigen Stelle, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 gegenüber dem seine Versorgung gewährleistenden Arbeitgeber der rentenversicherungsfreien Beschäftigung oder in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 gegenüber dem zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichteten Arbeitgeber hat er sein Einverständnis zu erklären, dass

1. diese jährlich die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags (§ 86) und die für Gewährung der Kinderzulage (§ 85) erforderlichen Daten der zentralen Stelle mitteilt,
2. die zentrale Stelle diese Daten für das Zulageverfahren verarbeiten und nutzen kann,
3. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 von dem seine Versorgung gewährleistenden Arbeitgeber der zentralen Stelle bestätigt wird, dass das Versorgungsrecht des Steuerpflichtigen eine entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht und
4. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 von dem zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichteten Arbeitgeber der zentralen Stelle bestätigt wird, dass die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf diese Beschäftigung erstreckt wird.

Die Einverständniserklärung ist bis zum Widerruf wirksam. Der Widerruf ist vor Beginn des Veranlagungszeitraums, für den das Einverständnis erstmals nicht mehr gelten soll, gegenüber der für die Besoldung oder Amtsbezüge zuständigen Stelle, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 gegenüber dem seine Versorgung gewährleistenden Arbeitgeber der rentenversicherungsfreien Beschäftigung oder in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 über den zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichteten Arbeitgeber zu erklären.“

2. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 24 wird folgender Absatz 24a eingefügt:

„§ 10a in der Fassung des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum] ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.“

b) Die bisherigen Absätze 24a und 24b werden die neuen Absätze 24b und 24c.

c) Nach Absatz 63 werden folgende Absätze 64 und 65 eingefügt:

„(64) § 86 in der Fassung des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum] ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.

(65) § 91 Abs. 2 ist für das Beitragsjahr 2002 mit der Maßgabe anzuwenden, dass in den Fällen des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichtete Arbeitgeber die Daten bis zum ersten Tag des 6. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats zu übermitteln hat.“

3. In § 86 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 werden nach der Angabe „§ 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ die Wörter „und Nr. 4“ eingefügt.

4. § 90 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Im Fall eines Antrags nach § 10a Abs. 1a Satz 1 teilt die zentrale Stelle der für die Besoldung oder die Amtsbezüge zuständigen Stelle, in den Fällen des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 dem die Versorgung gewährleisten den Arbeitgeber der rentenversicherungsfreien Beschäftigung oder in den Fällen des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 dem zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichteten Arbeitgeber die Zulagenummer mit; von dort wird sie an den Antragsteller weitergeleitet.“
5. § 91 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „zuständige Stelle“ wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „Beschäftigung“ werden die Wörter „oder in den Fällen des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichtete Arbeitgeber“ eingefügt.
6. § 99 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Einzelheiten des vorgesehenen Datenaustausches zwischen den Anbietern, der zentralen Stelle, den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, der Bundesanstalt für Arbeit, den Meldebehörden, den Familienkassen, den für die Besoldung oder die Amtsbezüge zuständigen Stellen, den Finanzämtern, in den Fällen des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 den die Versorgung gewährleisten den Arbeitgebern der rentenversicherungsfreien Beschäftigung und in den Fällen des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 den zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichteten Arbeitgebern, insbesondere über die nach § 89 Abs. 2 und § 91 vorgesehenen Datensätze, die Datenträger und die Art und Weise der Datenfernübertragung sowie über die Datensicherung und“.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. November 2002

Franz Müntefering und Fraktion
Katrin Dagmar Göring-Eckardt, Krista Sager und
Fraktion

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 – BGBl. I S. 3926 – wurden die leistungsmindernden Einschnitte der Rentenreform (Altersvermögensgesetz, Altersvermögensergänzungsgesetz) auch auf das Versorgungsrecht der Beamten übertragen. Dementsprechend wurden die Besoldungsempfänger in den Kreis der nach § 10a und Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes Begünstigten aufgenommen.

Zur Gruppe der begünstigten Personen gehören allerdings nur diejenigen, die dem betreffenden Alterssicherungssystem aktiv angehören. Im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung handelt es sich insoweit um die Pflichtversicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Bei den Beamten wurde dies durch die Bezugnahme auf den Begriff Besoldungsempfänger erreicht.

Nicht zur Gruppe der Förderberechtigten gehören diejenigen, die aus dem entsprechenden Alterssicherungssystem ausgeschieden sind oder bei denen ein leistungsbegründender Versicherungsfall oder Versorgungsfall bereits eingetreten ist. Im Bereich der Beamtenversorgung werden daher die ohne Dienstbezüge beurlaubten Beamten grundsätzlich nicht zur Gruppe der Förderberechtigten gerechnet. Sie bauen i. d. R. während ihrer Beurlaubungszeit keine neuen Versorgungsanwartschaften auf.

Von der Förderung derzeit ausgeschlossen sind auch die Beamten, die zur Wahrnehmung von Tätigkeiten bei privaten Unternehmen unter Wegfall ihrer Besoldung beurlaubt sind und deren Beurlaubungszeit ruhegehaltfähig ist. Der Ausschluss der aus dienstlichen Gründen beurlaubten Beamten, deren Beurlaubungszeit ruhegehaltfähig ist, von der staatlichen Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge ist allerdings aufgrund der Systematik des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 nicht gerechtfertigt. Insoweit sind die gesetzlichen Bestimmungen ergänzungsbedürftig.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz 2002)

Zu Nummer 1 (§ 10a)

Zu Buchstabe a (§ 10a Abs. 1)

In den Kreis der förderberechtigten Personengruppen werden Beamte, Richter und Soldaten aufgenommen, die zur Wahrnehmung von Tätigkeiten bei privaten Unternehmen (z. B. privatisierte Post- und Bahnunternehmen, Privatisierung kommunaler Verkehrs- und Versorgungsunternehmen, Kultur-, Sport- und Sozialeinrichtungen) unter Wegfall der Besoldung beurlaubt sind und deren Beurlaubungszeit ruhegehaltfähig ist. Entsprechende Beurlaubungen können z. B. erfolgen für eine Tätigkeit bei einer der drei Post-Aktiengesellschaften nach § 4 Abs. 3 Postpersonalrechtsgesetz (PostPersRG) oder auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 Sonderurlaubsverordnung oder entsprechender landesrechtlicher Regelungen.

Da die Beurlaubung unter Wegfall der Besoldung geschieht, fallen die beurlaubten Beamten, Richter und Soldaten nicht unter § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, und da die Tätigkeit nach der Nummer 1 des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) und nicht nach den Nummern 2 oder 3 sozialversicherungsfrei gestellt ist, fallen sie nicht unter § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3. In ihrer weiteren Tätigkeit sind die genannten Personen, die während dieser Zeit Arbeitsentgelt erhalten, in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei, wenn die Berücksichtigung der Beurlaubungszeit öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient und als ruhegehaltfähige Dienstzeit gilt (§ 4 Abs. 3 Satz 4 PostPersRG) oder nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Halbsatz 2 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) als ruhegehaltfähige Dienstzeit zugestanden worden ist und wenn die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft auf die während der Beurlaubung wahrgenommene Beschäftigung erstreckt wird.

Der Ausschluss dieser Personengruppe von der staatlichen Förderung ist aufgrund der bestehenden Gesetzessystematik nicht gerechtfertigt. Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge der beurlaubten Beamten die ihrem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Diese Personengruppe ist damit in gleichem Umfang von der Absenkung des Versorgungsniveaus durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 betroffen wie Besoldungsempfänger. Aufgrund des gesetzlichen Systems baut diese Personengruppe in der Beurlaubungszeit zusätzliche Versorgungsanwartschaften auf und gehört demnach dem Alterssicherungssystem der Besoldungsempfänger weiterhin „aktiv“ an, so dass eine diesbezügliche Ergänzung des § 10a EStG gerechtfertigt ist.

Zu Buchstabe b (§ 10a Abs. 1a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Einbeziehung der beurlaubten Beamten ohne Dienstbezüge, deren Beurlaubungszeit ruhegehaltfähig ist. Für die Beantragung der Zulagenummer ist der Arbeitgeber zuständig, der zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist. An diesen sind auch die Erklärungen nach den Sätzen 2 und 4 zu richten. Die Einverständniserklärung nach Satz 2 Nr. 4 ist Voraussetzung dafür, dass die zentrale Stelle überprüfen kann, ob Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 vorliegen.

Zu Nummer 2 (§ 52)

Zu Buchstabe a (Absatz 24a)

Die Vorschrift regelt die erstmalige Anwendung des geänderten § 10a.

Zu Buchstabe b (Absätze 24b und 24c)

Redaktionelle Folgeänderung wegen Einfügung des Absatzes 24a.

Zu Buchstabe c (Absätze 64 und 65)

Die Vorschriften regeln die erstmalige Anwendung der geänderten §§ 86 und 91.

Zu Nummer 3 (§ 86 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)

Für die Berechnung des Mindesteigenbeitrags werden die Einnahmen zugrunde gelegt, die beitragspflichtig wären, wenn die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde. Damit wird eine Gleichbehandlung mit den Zulageberechtigten, die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB VI versicherungsfrei beschäftigt werden, erreicht.

Zu Nummer 4 (§ 90 Abs. 1 Satz 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Einbeziehung der beurlaubten Beamten ohne Dienstbezüge, deren Beurlaubungszeit ruhegehaltfähig ist.

Zu Nummer 5 (§ 91 Abs. 2)

Dem zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichteten Arbeitgeber, der nicht immer mit dem die Versorgung Gewährleistenden identisch sein muss, ist die für die Berechnung des Mindesteigenbeitrags maßgebliche Höhe des Arbeitsentgelts bekannt. Er hat deshalb die maschinelle Datenübermittlung mit der zentralen Stelle durchzuführen.

Zu Nummer 6 (§ 99 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Einbeziehung der beurlaubten Beamten ohne Dienstbezüge, deren Beurlaubungszeit ruhegehaltfähig ist. Auch in diesen Fällen ist zur Abwicklung des Verfahrens ein Datenaustausch zwischen der zentralen Stelle und dem zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichteten Arbeitgeber vorzunehmen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

